

Auszug aus der **Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte** vom 21. März 2013:

### III. SPORT FÜR ALLE

#### Art. 5

- <sup>1</sup> Jung und Alt der angrenzenden Könizer Quartiere und Orte sollen im Rahmen von „Sport für alle“ Gelegenheit haben, sich während der unterrichtsfreien Zeit auf den Aussenanlagen der Schul- und Sportanlagen aufzuhalten und Sport zu treiben.
- <sup>2</sup> Unter „Sport für alle“ wird nur spontaner, nicht organisierter Sport verstanden. Organisierter Sport benötigt eine Benützungsbewilligung.
- <sup>3</sup> Inhaberinnen und Inhaber einer Benützungsbewilligung haben gegenüber „Sport für alle“ Vorrang.

#### Art. 6

Die Aussenanlagen werden für „Sport für alle“ wie folgt freigegeben:

1. Während der Schulzeit:

Montag bis Freitag	nach der Unterrichtszeit bis 22.00 Uhr
Samstag und Sonntag	09.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 22.00 Uhr

2. Während den Schulferien:

Ganze Woche	09.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 22.00 Uhr
-------------	--

#### Art. 8

- <sup>1</sup> Die Benützerinnen und Benützer haben die Schul- und Sportanlagen sauber zu hinterlassen.
- <sup>2</sup> Allfälliger erhöhter Reinigungsaufwand wird den Verursacherinnen und Verursachern in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Allfällige Schäden sind der Hauswertschaft unverzüglich zu melden.

#### Art. 11

- <sup>1</sup> Die Anordnungen der Hauswertschaft und der Fachstelle Anlagen und Sport betreffend der Beispielbarkeit der Rasenplätze sind zu beachten.
- <sup>2</sup> Bei andauerndem Regenwetter, Schnee, während Tauperioden oder bei Unterhaltsarbeiten können die Rasenplätze für eine gewisse Zeit gesperrt werden.
- <sup>3</sup> Im Wintersemester sind alle Naturrasenplätze für den „Sport für alle“-Betrieb gesperrt. Kunststoffrasenfelder dürfen im Winter benützt werden, wenn sie schneefrei sind.

#### Art. 12

- <sup>1</sup> Das Konsumieren von Alkohol und Drogen ist auf allen Schul- und Sportanlagen, insbesondere auch in den Garderoben, verboten.
- <sup>2</sup> Ausnahmen für den Verkauf und das Konsumieren von Alkohol bewilligt die Fachstelle Anlagen und Sport.
- <sup>4</sup> Das Abspielen von Tonträgern im Freien ist im „Sport für alle“-Betrieb nicht gestattet.
- <sup>5</sup> Hunde sind an der Leine zu führen. Das Versäubernlassen ist verboten.
- <sup>6</sup> Auf allen Spiel-, Pausen- und Sportplätzen herrscht allgemeines Fahrverbot.

#### Art. 13

- <sup>1</sup> Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist der Aufenthalt in und auf den Schul- und Sportanlagen nur für Berechtigte gestattet. Als Berechtigte gelten die Angestellten der Schulen sowie Bewilligungsinhaberinnen und –inhaber und die Teilnehmenden an den entsprechenden Veranstaltungen.
- <sup>2</sup> Ausnahmen (z.B. öffentliche Durchgänge) sind signalisiert.

#### Art. 22

- <sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, kann mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58, Absatz 2 des Gemeindegesetzes bestraft werden.
- <sup>5</sup> Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, unterstehen dieser Verordnung ebenfalls. Zuständigkeit und Verfahren richten sich in diesem Fall nach den Vorschriften über die Jugendrechtspflege.
- <sup>6</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport kann fehlbare Personen zudem bis zu einer Dauer von 6 Monaten von der Benützung der Schul- und Sportanlagen ausschliessen.